

JMG - Journal für Medizin- und
Gesundheitsrecht



OGH: Partei- und Prozessfähigkeit von Betriebsratsfonds

Public Health Law · Matthias Kiesel · JMG 2024, 380 · Heft 4 v. 20.12.2024

Deskriptoren: Parteifähigkeit; Prozessfähigkeit; Betriebsratsfonds; ex lege;
zweckgewidmetes Vermögen; Sozialanteil; Betriebsvereinbarung; Einsichtsrecht;
Rechnungslegung; Datenschutz.

Normen: § 41 Abs 6 Tir KAG, § 73 Abs 1 ArbVG, § 74 Abs 1 ArbVG, § 89 ArbVG, § 95 Abs 1 ArbVG, § 97 Abs 1 Z 5 ArbVG, § 1 DSGVO

1. Weder § 41 Abs 6 Tir KAG noch darauf bezugnehmende Betriebsvereinbarungen bieten eine ausreichende Rechtsgrundlage zur „ex lege“ Entstehung eines Betriebsratsfonds.
2. Ein partei- und prozessfähiger Betriebsratsfonds entsteht „ex lege“ durch die Einhebung einer Betriebsratsumlage sowie durch zweckgewidmete Vermögensüberlassungen an den Betriebsrat iSd § 73 Abs 1 ArbVG.
3. Datenschutz schränkt das in § 89 ArbVG normierte Einsichtsrecht des Betriebsrates in für ihn relevante Unterlagen nicht ein.

OGH, 28.06.2023, 9 ObA 51/22y

Entscheidung

1. Sachverhalt

Dem gegenständlichen Verfahren¹ liegt die seit 1.1.1999 in Kraft stehende Bestimmung des § 41 Abs 6 Tiroler Krankenanstaltengesetz (Tir KAG)² zugrunde, wonach dem Gemeindeverband als Anstaltsträger eines Tiroler Krankenhauses für die Bereitstellung seiner Einrichtungen zur Untersuchung und Behandlung von Patient:innen der Sonderklasse 10 vH³ der vereinnahmten Honorare gegenüber den honorarberechtigten Ärzt:innen gebührt (sog „Hausanteil“), von denen wiederum 3,33 vH für das Anstaltspersonal zu verwenden sind (sog „Sozialanteil“).

Da längere Zeit nach dem Inkrafttreten des § 41 Abs 6 Tir KAG keine Einigung über den Sozialanteil zustande kam, beantragte der damalige Betriebsrat (in Folge BR) des Krankenhauses die Errichtung einer Schlichtungsstelle sowie die Entscheidung über eine Betriebsvereinbarung (in Folge BV) gem § 95 Abs 1 iVm § 97 Abs 1 Z 5 ArbVG⁴. Mit Bescheid vom 23.5.2013 legte die Schlichtungsstelle am Landesgericht Innsbruck eine BV fest, welche normiert, dass die sich für das Anstaltspersonal ergebenden Beträge eine betriebliche Wohlfahrtseinrichtung bilden und auf ein gesondertes Konto zu überweisen sind. Deren Verwaltung, Veranlagung und Widmung hat einer Wohlfahrtskommission zu obliegen, welche sich aus drei Vertretern des BR und zwei Vertretern des Betriebsinhabers (in Folge BI) zusammensetzt.

In einer am 21.3.2014 eingebrachten Klage begehrten der Betriebsratsfonds (in Folge BRF) als Erstkläger und der Betriebsausschuss (in Folge BA) als Zweitkläger (erstes Hauptbegehren) von dem Gemeindeverband (in Folge Beklagte), das seit dem Jahr 1999 zu Gunsten des Anstaltspersonals bestehende und sich bis zur ersten Jahreshälfte 2013 regelmäßig vermehrt habende Vermögen iHv € 1.909.552,77 Euro sA (Klagsbetrag)

auf das Konto mit dem Namen „Betriebsrat Wohlfahrtsfonds Anstaltspersonal 1999“ zu überweisen. In eventu (erstes Eventualbegehren) begeherten die Kläger von der Beklagten, den Klagsbetrag auf ein von der Wohlfahrtskommission benanntes Konto zu überweisen, in eventu (zweites Eventualbegehren) die Feststellung, dass die Beklagte verpflichtet sei, den Klagsbetrag für Sozialleistungen zugunsten des Anstaltspersonales zu verwenden; dies ohne Anrechnung von vor Inkrafttreten der Novelle des Tir KAG vom 1. 7. 1998, LGBl 1998/85, bestanden habender oder später seitens der beklagten Partei angeführter Sozialleistungen. Des Weiteren begeherten die Kläger (zweites Hauptbegehren) von der Beklagten, nach vorangegangenem Verlangen jederzeit Einsicht in die zur Errechnung des Sozialanteiles notwendigen Unterlagen zu erlangen und dadurch Rechnung zu legen, dass sie dem Zweitkläger vierteljährlich zum Ende eines jeden Quartals eine schriftliche Aufstellung ihrer Verrechnungsstelle über die in diesem Quartal bezahlten Honorare der honorarberechtigten Ärzt:innen übermittle.

Seite 380

Im ersten Rechtsgang wurde vom OGH mit Aufhebungsbeschluss vom 28. 2. 2017, 9 ObA 160/16v, klargestellt, dass für die klagsgegenständlichen Ansprüche die Zulässigkeit des Rechtswegs gegeben ist, jedoch die Frage der Partei- und Prozessfähigkeit des Erstklägers und die Schlüssigkeit des Klagebegehrens des Zweitklägers geprüft werden müssen. Die Rechtssache wurde daher zur Verfahrensergänzung und neuerlichen Entscheidung an das Erstgericht zurückverwiesen.

Das Erstgericht wies im hier zu besprechenden Rechtsgang hinsichtlich des Erstklägers das Klagebegehren zur Gänze zurück, weil es dessen Partei- und Prozessfähigkeit verneinte. Hinsichtlich des Zweitklägers wies es das erste Hauptbegehren rechtskräftig ab, verpflichtete die Beklagte in teilweiser Stattgebung des ersten Eventualbegehrens zur Zahlung eines Betrages von € 582.730,25 Euro sA auf ein von der Wohlfahrtskommission benanntes Konto, wies den Überhang von € 1.326.822,52 Euro sA ab und verpflichtete die Beklagte in Stattgebung des zweiten Hauptbegehrens zur Gewährung von Einsicht in die beehrten Unterlagen und auf Rechnungslegung.

Das Berufungsgericht bejahte die Partei- und Prozessfähigkeit des BRF als Erstkläger und hob den diesbezüglichen Zurückweisungsbeschluss des Erstgerichtes auf. Hinsichtlich des Zweitklägers verneinte es dessen Aktivlegitimation und wies alle noch nicht rechtskräftig erledigten Begehren ab.

Der OGH bestätigte in der gegenständlichen Entscheidung die Voraussetzung der Partei- und Prozessfähigkeit des Erstklägers, verneinte jedoch dessen inhaltliche Anspruchsberechtigung. Gegenüber dem Zweitkläger wurde dessen Prozessführungsbefugnis bejaht und die Entscheidung des Erstgerichtes auf Gewährung von Einsicht und Rechnungslegung wurde – in Abänderung der Berufungsentscheidung – bestätigt; die beiden noch nicht rechtskräftig entschiedenen Eventualbegehren wurden inhaltlich abgewiesen.

Der OGH begründete seine Entscheidung wie folgt:

2. Begründung des OGH zur Partei- und Prozessfähigkeit des Erstklägers

2.1. Gem § 74 Abs 1 ArbVG bilden die Eingänge aus der Betriebsratumlage sowie sonstige für die im § 73 Abs 1 ArbVG bezeichneten Zwecke bestimmten Vermögensschaften den mit Rechtspersönlichkeit ausgestatteten BRF. Unter Vermögensschaften iSd § 73 Abs 1 ArbVG sind auch jene zu verstehen, die zur Errichtung und Erhaltung von Wohlfahrtseinrichtungen und zur Durchführung von Wohlfahrtsmaßnahmen zugunsten der Arbeitnehmer:innenschaft (in Folge AN-Schaft) und der ehemaligen Arbeitnehmer:innen (in Folge AN) des Betriebes

dienen.⁵ Kommen dem BR derartige zweckgewidmete Vermögensschaften zu, sind diese geeignet, einen BRF iSd § 74 Abs 1 ArbVG zu bilden, sofern er nicht bereits besteht.⁶

2.2. Im ersten Rechtsgang berief sich der Erstkläger darauf, durch die Existenz eines dem Anstaltspersonal gewidmeten Vermögens bereits ex lege entstanden zu sein, weshalb ihm bereits deshalb Partei- und Prozessfähigkeit zukäme. Eine derartige Entstehung lässt sich jedoch weder § 41 Abs 6 Tir KAG noch der von der Schlichtungsstelle Innsbruck festgelegten BV entnehmen. Nach letzterer bilden die maßgeblichen Gelder nämlich eine betriebliche, nicht aber eine belegschaftseigene Wohlfahrtseinrichtung.⁷

2.3. Im zweiten Rechtsgang argumentierte der Erstkläger das Bestehen seiner Partei- und Prozessfähigkeit dahingehend, dass ein den BRF begründendes zweckgewidmetes Vermögen vorliege, insbesondere durch Dotationen seitens des BI, durch die Abfuhr der Betriebsratsumlage aber auch durch die seit Februar 2014 erfolgten Überweisungen auf ein dem BR zugehöriges Konto. „Da die Überweisung auf ein gesondertes Konto in der Betriebsvereinbarung explizit angeordnet worden sei und die dort vorhandenen Mittel ausschließlich für die Belegschaft verwendet werden dürften, sei zwangsläufig ein Betriebsratsfonds entstanden.“ Von diesem BRF zu unterscheiden sei ein anderer BRF, der aus der Betriebsratsumlage gespeist werde und auf einem anderen Konto geführt werde. Dieses Vorbringen sowie weitere vom Berufungsgericht festgestellte Korrespondenzen lassen darauf schließen, dass unabhängig von der Bewertung der Gelder aus dem Sozialanteil beim BR des Krankenhauses bereits ein BRF existierte. Die Überweisungen des Beklagten an das verfahrensgegenständliche Konto stellten somit Vermögenszuwendungen an den bestehenden BRF dar. „Die Partei- und Prozessfähigkeit des Erstklägers ist danach zu bejahen, ohne dass sie aus den Geldern des Sozialanteils abgeleitet werden müsste oder davon auch nur tangiert würde.“

2.4. Ergänzend ist auszuführen, dass es unabhängig von der in § 93 ArbVG Befugnis möglich ist, zweckgewidmetes Vermögen einem Betriebsratsfonds zuzuführen, auch wenn diese Widmung mit bestimmten Bedingungen oder Auflagen verbunden ist.⁸ Jegliche Unklarheiten über die

Seite 381

Rechtsträgerschaft des Kontos werden anhand des nunmehr vorliegenden Sachverhaltes bereinigt und es wird festgestellt, dass dieses eindeutig dem BRF als Rechtsträger zuzuordnen ist. Das ändert allerdings nichts an der eingeschränkten Verfügungsgewalt des BR über die darauf liegenden Gelder, da die Beklagte ihre Beteiligung an der Mittelverwendung iSd BV nie aufgegeben hat.

3. Begründung des OGH zu den Haupt- und Eventualbegehren

3.1. Dem BR als Partei einer BV über eine Wohlfahrtseinrichtung iSd § 95 ArbVG kommt das Recht zu, deren Einhaltung mittels Klage durchzusetzen.⁹ Seiner Aktivlegitimation steht auch nicht die Existenz des BRF entgegen, weil für diesen nach den nun vorliegenden Verfahrensergebnissen keine eigenständige Grundlage für die hier begehrten Ansprüche zu sehen ist. Weder § 41 Tir KAG noch die von der Schlichtungsstelle festgelegte BV bieten eine Rechtsgrundlage für einen Anspruch des BRF auf die geforderte Dotation. Das Recht ein Konto zu bestimmen, das für die Verwaltung, die Anlage und die zweckgebundene Verwendung der Mittel als geeignet erachtet wird, liegt eindeutig bei der Wohlfahrtskommission. Dabei kann es sich um ein Konto des BRF handeln, das unter der Verwaltung der Wohlfahrtskommission steht, oder um ein anderes Konto. Die Berechtigung der Klagsansprüche des Zweitklägers ist danach nach Maßgabe der BV zu prüfen.

3.2. Der Zweitkläger begehrte mit dem ersten Hauptbegehren die Überweisung eines Betrages iHv rund € 1.909.552,- Euro (= Sozialanteil für die Jahre 1999 bis

einschließlich der ersten Hälfte des Jahres 2013) auf das dem BR gehörige Konto mit dem Namen „Betriebsrat Wohlfahrtsfonds Anstaltspersonal 1999“. Es wurde bereits vom Erstgericht rechtskräftig abgewiesen.

3.3. Das erste Eventualbegehren betrifft die Überweisung des Klagsbetrages auf das von der Wohlfahrtskommission benannte Konto für den Zeitraum 1999 bis erste Jahreshälfte 2013. Die BV trat zwar erst am 21.6.2013 in Kraft, allerdings schließt dies nicht von vornherein eine Erfassung der seit 1999 aufgelaufenen Gelder aus. Das erfordert die Auslegung der BV nach Maßgabe der §§ 6 ff ABGB.¹⁰

Der Wortlaut der per Bescheid erlassenen BV, wonach die sich gem Punkt I. des Bescheides ergebenden Beträge eine betriebliche Wohlfahrtseinrichtung bilden, welche auf ein gesondertes Konto anzuweisen sind, in Verbindung mit der Bescheidbegründung, welche ausführt, dass der Sozialanteil „bereits seit dem Jahre 1999 einen erheblichen Mittelzufluss darstellt, dessen Funktion in der dauernden Bereitstellung von Mitteln des Unternehmens für Wohlfahrtsmaßnahmen besteht und der zweifelsohne einer ständigen Verwaltung und damit eines entsprechenden Organisationsaufwands bedarf“, würde für eine Berücksichtigung der vor 2013 angefallenen Beträge sprechen.

Dennoch kann die BV nicht dahingehend ausgelegt werden, dass dadurch sämtliche seit 1999 angefallenen Beträge erfasst werden. Denn vor der Existenz der BV hatte die Beklagte keinen Grund zur Annahme, dass die Verwaltung, Veranlagung und Widmung der Geldmittel überhaupt einer Wohlfahrtskommission unterliegen sollte. Sie war demnach auch nicht in der Verwendung der Mittel für Sozialleistungen an das Anstaltspersonal iSd § 41 Abs 6 Tir KAG eingeschränkt,¹¹ was in weiterer Folge auch gegen eine Anrechnung der durch die Beklagten bereits erbrachten Sozialleistungen auf den Klagsbetrag spricht.

3.4. Mit seinem zweiten Eventualbegehren begehrte der Zweitkläger die Feststellung der Verpflichtung der Beklagten zur Verwendung des Klagsbetrages für das Anstaltspersonal, ohne Anrechnung von vor Inkrafttreten der Novelle im Jahr 1998 erbrachten Sozialleistungen, wie etwa Kantinenessen, Mitarbeiterwohnungen/Personalheim/Parkhaus, Dienstfreistellungen für Betriebsausflüge, „freiwilliges Weihnachtsgeld“, Geburtenbeihilfen und vielem mehr.

Wie zuvor ausgeführt, spricht bereits die fehlende gesetzliche Mittelverwendungspflicht in § 41 Abs 6 Tir KAG gegen die Ansicht des Zweitklägers, dass erbrachte Sozialleistungen unberücksichtigt bleiben müssen. Würde man dem Gesetzgeber eine solche Auslegung unterstellen, würde dies nämlich dazu führen, dass diejenigen Anstaltsträger, die bereits vor Inkrafttreten der Novelle 1998 Sozialleistungen erbracht hatten, gegenüber weniger Leistenden benachteiligt wären. Dies deshalb, weil sie ansonsten im Vergleich zu jenen Anstaltsträgern, die erst ab Inkrafttreten der Novelle Sozialleistungen erbrachten, unverhältnismäßig belastet wären. Exemplarisch – und ohne weiter auf die konkret erbrachten Sozialleistungen einzugehen – sei erwähnt, dass alleine die im Jahr 2008 geleisteten jährlichen Zuschüsse betreffend Kantinenessen den jeweiligen Betrag des Sozialanteils überstiegen haben, diese aber jedenfalls als Sozialleistung für das Anstaltspersonal angesehen werden können.

3.5. Im Rahmen des zweiten Hauptbegehrens fordert der Zweitkläger, jederzeit Einsicht in die zur Errechnung des Sozialanteils notwendigen Unterlagen zu erhalten. Dies begründet er anfänglich mit Art XLII EGZPO¹² und verwies, nach Einwand der Beklagten bezüglich Datenschutzbedenken,

Seite 382

anschließend auf die dem BR gem § 89 ArbVG zukommenden Kontrollbefugnisse, welche durch das DSG¹³ nicht eingeschränkt würden.

Bezüglich des Zeitraumes von 1999 bis erstes Halbjahr 2013 kommt dieser Anspruch schon deshalb nicht in Betracht, weil der BR für der BV vorangegangene Zeiträume keinen entsprechenden (Mit-)Verwaltungsanspruch hat und eine Geltendmachung der Befugnisse nach § 89 ArbVG obsolet ist, da die Höhe der jährlichen Gesamthonorare und Sozialanteile für den genannten Zeitraum bereits festgestellt wurde. Es bedarf daher keiner Einsicht in die zur Errechnung des Sozialanteils notwendigen Unterlagen mehr.

Zu prüfen bleiben mögliche Einsichts- und Rechnungslegungsansprüche seit 2013 und für zukünftige Zeiträume. Gem § 89 ArbVG hat der BR das Recht, die Einhaltung der die AN des Betriebes betreffenden Rechtsvorschriften zu überwachen. Dass die gegenständliche BV eine derartige Rechtsvorschrift ist, welche zur Einsicht in die damit verbundenen Unterlagen rechtfertigt, ist nicht weiter zweifelhaft.¹⁴ Bereits in einer früheren Entscheidung¹⁵ wurde unter ausführlicher Begründung festgestellt, dass die Einsichtsbefugnisse des BR durch das damalige DSG unberührt bleiben. Den darin erläuterten Erwägungen konnte die Beklagte auch vor dem Hintergrund der DSGVO¹⁶ nichts Stichhaltiges entgegen, weswegen dem Einsichtsbegehren Folge zu leisten ist.

Zum damit verbundenen Begehren auf quartalsmäßige Übermittlung einer Aufstellung der Verrechnungsstelle über die im Quartal bezahlten Honorare kann ausgeführt werden, dass, wenngleich § 89 ArbVG von einem Überwachungsrecht spricht, dem BR damit auch dasjenige Recht zuzugestehen ist, das er für die tatsächliche Umsetzung dieses Überwachungsrechts benötigt.¹⁷ Eine quartalsmäßige Übermittlung scheint schon insofern erforderlich und zweckmäßig, wäre die Beklagte doch sonst angehalten, dem BR laufend Einsicht in die Eingänge der Verrechnungsstelle zu gewähren. Da dies dem BR neben seiner Einsichtsbefugnis auch eine entsprechende Richtigkeitsprüfung ermöglicht und kein substantiiertes Gegenvorbringen der Beklagten vorgebracht wurde, ist auch dem Übermittlungsbegehren stattzugeben.

Glosse

1. Anmerkung zur Partei- und Prozessfähigkeit

1.1. Allgemeines

Die wesentliche Fragestellung der vorliegenden Entscheidung fußt auf den in 9 ObA 160/16v ausgesprochenen Beschluss, vor Fällung eines meritorischen Urteils die rechtliche Existenz – und damit zusammenhängend die Partei- und Prozessfähigkeit – des Erstklägers zu klären. Dabei handelt es sich um verfahrensrechtliche Voraussetzungen für die Zulässigkeit einer Sachbehandlung und -entscheidung,¹⁸ deren Fehlen in jeder Lage des Verfahrens von Amts wegen wahrzunehmen ist.¹⁹ Im Falle einer Unbehebbarkeit der mangelnden Partei- und Prozessfähigkeit ist eine Klage zurückzuweisen.²⁰

Parteifähig ist, wer rechtsfähig ist. Das sind alle natürlichen Personen, alle juristischen Personen sowie auch sonstige Gebilde, denen die Rechtsordnung nicht den Status einer juristischen Person, aber die Fähigkeit vor Gericht zu klagen oder geklagt zu werden, verliehen hat.²¹ Diese Rechtsfähigkeit kommt einem bestehenden BRF im Gesetz auch *expressis verbis* zu.²² Da es der klagenden Partei in dem 9 ObA 160/16v vorangegangenen

Seite 383

Verfahren allerdings nicht möglich war, seine Existenz als BRF und damit auch seine Partei- und Prozessfähigkeit ausreichend und schlüssig zu beweisen, wurde die Rechtssache zur Verfahrensergänzung und neuerlichen Entscheidung an das Erstgericht zurückverwiesen.

1.2. Partei- und Prozessfähigkeit „ex lege“

Zur Begründung der Rechtsfähigkeit „ex lege“ kann ausgeführt werden, dass darunter eine automatische, gesetzlich vorgesehene Entstehung einer rechtsfähigen Körperschaft oder Organisation zu verstehen ist, welche ohne weiteres Zutun oder einen speziellen Gründungsakt, sondern bereits durch das Gesetz selbst entsteht.

Das Tir KAG regelt in § 41 die Honorarvereinbarungen zwischen Ärzt:innen und Patient:innen in Sonderklasse sowie die Verteilung dieser Honorare zwischen den Ärzt:innen und dem Anstaltsträger. Abs 6 leg cit legt dabei fest, dass dem Anstaltsträger für die Bereitstellung der Einrichtungen ein Anteil von mindestens 10 vH – bzw zum späteren Zeitpunkt 20 vH – der vereinnahmten Honorare zusteht. Von diesen 10 vH bzw 20 vH hat der Anstaltsträger wiederum einen Betrag von mindestens 3,33 vH für das Anstaltspersonal zu verwenden. Die Frage, die sich dadurch stellt, ist, ob aus dieser gesetzlichen Regelung ein BRF bereits ex lege abgeleitet werden kann.

Ein BRF dient dazu, finanzielle Mittel für den BR zur Wahrnehmung seiner gesetzlichen Aufgaben bereitzustellen.²³ Maßgeblich ist daher immer die Zweckwidmung eines allfällig bestehenden Vermögens; nämlich ob es für die Deckung der Geschäftsführungskosten des BR sowie zur Errichtung und Erhaltung von Wohlfahrtseinrichtungen und zur Durchführung von Wohlfahrtsmaßnahmen zugunsten der AN-schaft und der ehemaligen AN des Betriebes ausgewiesen ist.²⁴

Das Tir KAG weist den Anstaltsträger mit § 41 Abs 6 dazu an, den Sozialanteil für Sozialleistungen des Anstaltspersonals zu verwenden und erwähnt in den Erläuterungen lediglich, dass dies im Bereich großer Krankenanstalten auch dadurch erfolgen kann, dass der Anstaltsträger diesen Anteil einem Sozialfonds zur Verfügung stellt, der vom Personal selbst verwaltet wird.²⁵ Dadurch gewährt der Gesetzgeber den Anstaltsträgern eine bedeutende Umsetzungsflexibilität, da weder die Gründung eines Sozialfonds noch die Gründung eines BRF explizit vorgegeben werden.

Dies, sowie die Bedingung, dass von vornherein ein BR im konkreten Betrieb existieren müsste, damit dieser überhaupt die Verwaltung eines per Gesetz entstehenden Fonds übernehmen könnte, sprechen gegen eine aus § 41 Abs 6 Tir KAG ableitbare Entstehung eines BRF. Da die Bildung eines BR zuerst seine Wahl durch die AN-schaft voraussetzt und eine solche nicht in jedem – iSd § 34 iVm § 50 ArbVG zu qualifizierenden – Betrieb stattfindet, müsste zur Zulässigkeit einer derartigen Regelung eine klare gesetzliche Differenzierung zwischen Betrieben mit und ohne BR getroffen werden. Dass der Landesgesetzgeber – mangels anderslautender kompetenzrechtlicher Anhaltspunkte – überhaupt nicht zur Erlassung eines solchen Gesetzes befugt wäre,²⁶ sei lediglich am Rande erwähnt.

Die Annahme, dass die bloße Existenz des Sozialanteiles einen BRF begründet, würde in weiterer Folge auch die vom damaligen BR beantragte und von der Schlichtungsstelle am 23. 5. 2013 erlassene BV ad absurdum führen. Die Schlichtungsstelle erkannte nämlich dem BR über seine Besetzung in der Wohlfahrtskommission ein Teilnahmerecht an der Verwaltung der Wohlfahrtseinrichtung zu, was aber inkonsistent mit der Annahme einer vollständigen Verwaltungsbefugnis des BR über seinen eigenen BRF wäre. Der BRF erfordert keine Mitwirkung anderer, sondern steht gem § 74 Abs 2 ArbVG unter der ausschließlichen Verwaltung des BR als Kollegialorgan. Würde der gem § 41 Abs 6 Tir KAG entstehende Sozialanteil als Basis für eine ex lege Entstehung des BRF herangezogen werden, wäre das per BV festgelegte Teilnahmerecht des BR nicht nur überflüssig, sondern auch gesetzwidrig, da sie den BR in eine Position bringen würde, die bereits vollständig durch das bestehende Gesetz abgedeckt ist. Dies hätte eine Teilnichtigkeit der BV zur Konsequenz.²⁷

Zusammenfassend lässt sich feststellen, dass sich eine ex lege Entstehung des BRF weder aus der von der Schlichtungsstelle erlassenen BV noch aus dem Tir KAG entnehmen lässt. Das liegt daran, dass in beiden Fällen kein speziell dem BR zweckgewidmetes Vermögen iSd § 73 Abs 1 iVm § 74 Abs 1 ArbVG ableitbar ist. Folglich ist auch eine daraus entstehbare Partei- und Prozessfähigkeit des Erstklägers zu verneinen.

Abschließend und unabhängig davon ist hervorzuheben, dass die Entscheidung des Tiroler Landesgesetzgebers, eine vom allgemeinen Trend abweichende Regelung zu treffen, durchaus lobenswert ist. Während andere Rechtsvorschriften hauptsächlich die Interessen der Ärzt:innenschaft priorisieren, ermöglicht es diese Norm, dass das gesamte Anstaltspersonal von der außerordentlichen Honorierung der honorarberechtigten Ärzt:innen profitiert. Es ist zu hoffen, dass dieses Vorgehen als vorbildliches Beispiel dient und andere Länder zu ähnlich gerechten und ausgewogenen Vergütungsregelungen im Gesundheitssektor inspiriert.

1.3. Partei- und Prozessfähigkeit aufgrund zweckgewidmeten Vermögens

Im zweiten Rechtsgang brachte der Erstkläger vor, bereits durch zweckgewidmete Vermögenswerte die ihm überlassen wurden, und damit unabhängig von einer rechtlichen Qualifikation des Sozialanteiles, Rechtsfähigkeit erlangt zu haben. Dies umfasst insbesondere Überweisungen seitens der Beklagten an ein dem BR zugehöriges Konto sowie die Einhebung und Abführung einer Betriebsratsumlage an denselben. Diese späte Behauptung sowie deren inhaltliche Bestätigung durch die E-Mail-Korrespondenz zwischen den Parteien ist insofern mehr als verwunderlich, als es zeigt, dass die relevanten Beweismittel, welche die Prozess- und Parteifähigkeit des Erstklägers betreffen, bereits zum Zeitpunkt der Klageeinbringung im Jahr 2014 vorgelegt hätten werden können. Angesichts der Tatsache, dass die Entscheidungen 9 ObA 160/16v und 9 ObA 51/22y die Partei- und Prozessfähigkeit des Erstklägers umfassend thematisieren, hätten diese präsentierten Beweise nicht nur früher Klarheit geschaffen, sondern auch die Dauer dieses neunjährigen Rechtsstreits deutlich verkürzt.

Kommt dem BR eines Betriebes eine Vermögenschaft zu, die zumindest einem der in § 73 Abs 1 ArbVG normierten Zwecke dient, bedarf die Errichtung eines BRF keines weiteren Aktes; er entsteht – diesmal tatsächlich – ex lege.²⁸ Sowohl die auf Grund der BV von der Beklagten an das dem BR-gehörige Konto „Betriebsrat Wohlfahrtsfonds Anstaltspersonal 1999“ überwiesenen Beträge als auch die vom Anstaltspersonal eingehobene Betriebsratsumlage stellen für den BR Vermögenswerte dar, die mit Rücksicht auf ihre Zweckbestimmung einen mit Rechtspersönlichkeit ausgestatteten BRF begründen. Je nachdem, welche der genannten Vermögenschaften als erstes dem BR zuzuging, entstand dadurch unmittelbar ein BRF, welcher durch die nachgehenden Eingänge lediglich finanziell vermehrt wurde.²⁹

Der OGH führt in diesem Zusammenhang aus, dass es für einen bestehenden BRF und dessen Rechtspersönlichkeit unerheblich ist, ob sich Geldvermögenswerte auf verschiedenen Konten befinden, für diese mehrere Rechnungskreise gebildet werden oder ähnliches. Diese Feststellung betont lediglich den Umstand, dass Rechnungskonten und Rechnungskreise ausschließlich die buchhalterische Organisation der Vermögenswerte und Verbindlichkeiten innerhalb des Fonds betreffen und keinen Einfluss auf dessen rechtliche Selbstständigkeit haben.

Während unter einem Rechnungskonto spezifische Konten zu verstehen sind, auf denen Buchungen im Zusammenhang mit bestimmten Transaktionen oder Vermögenswerten erfasst werden,³⁰ versteht man unter einem Rechnungskreis eine Gruppierung von Rechnungskonten, die zur besseren Darstellung und Analyse thematisch vergleichbarer Buchhaltungsinformationen zusammengefasst werden.³¹ Im gegenständlichen Fall wurde der Sozialanteil offenbar laufend auf ein dem BRF zugehöriges Rechnungskonto

überwiesen, um es dort iSd Beschlüsse durch die Wohlfahrtskommission zweckgewidmet verwalten zu lassen. Ein „weiterer“ BRF konnte dadurch nicht entstehen.

Trotz der in § 93 ArbVG normierten Befugnis des BR, Wohlfahrtseinrichtungen zugunsten der AN zu errichten und ausschließlich zu verwalten, ändert dies nichts an der Möglichkeit des BI oder anderer Dritter, Vermögenswerte zweckgewidmet oder mit diversen Auflagen in das Vermögen des BRF zu überweisen. In der Praxis ist es nicht unüblich, dass zB im Rahmen einer gem § 94 Abs 7 iVm § 97 Abs Z 19 ArbVG abgeschlossenen BV eine Zuwendung von Seiten des BI für den Zweck der Errichtung und Ausgestaltung einer gemeinsam verwalteten Wohlfahrtseinrichtung an den BRF erfolgt.³² Oder auch, dass der BI dem BRF gezielt Zuschüsse zur Finanzierung von Projekten oder Veranstaltungen zugunsten der Arbeitnehmerschaft zukommen lässt.³³ Der Umstand, dass die Gelder nicht zur uneingeschränkten Verfügbarkeit stehen, schadet weder der Eigentümerstellung des BRF noch der gesetzlichen Verwaltungsbefugnis des BR an denselben.

2. Anmerkung zu den Haupt- und Eventualbegehren

Nachdem die Partei- und Prozessfähigkeit des Erstklägers festgestellt wurde, führte der OGH aus, dass weder § 41 Tir KAG noch die von der Schlichtungsstelle festgelegte BV eine rechtliche Grundlage für die begehrten Ansprüche des Erstklägers bieten. Dabei wurde hervorgehoben, dass die Wohlfahrtskommission die alleinige Verantwortung und das Recht besitzt, ein Konto auszuwählen, auf welches basierend auf dessen Eignung zur Verwaltung, Anlage und zweckgebundenen Mittelverwendung die Gelder überwiesen werden sollen. Da für den Zeitraum 1999 bis erste Jahreshälfte 2013 überhaupt keine Wohlfahrtskommission existierte, welche über die Verwendung des Sozialanteiles und ein dafür zu verwendendes Konto entscheiden konnte, kann der BRF als Erstkläger weder Ansprüche auf die gewünschte Dotierung noch auf Einsicht oder Übermittlung in die für dessen Berechnung notwendigen Unterlagen geltend machen. Der OGH wies mit dieser Begründung alle vom Erstkläger vorgebrachten Begehren ab und bezog seine weiteren Ausführungen ausschließlich auf die offenen Begehren des Zweitklägers. Da das erste Hauptbegehren des Zweitklägers bereits vom Erstgericht rechtskräftig abgewiesen wurde, ging der OGH auf dieses nicht weiter ein.

Auch wenn sich das erste Hauptbegehren auf die Überweisung des Sozialanteiles für den Zeitraum 1999 bis erste Jahreshälfte 2013 bezog und der OGH über nach diesem Zeitpunkt angefallene und zukünftig anfallende Geldmittel nicht zu entscheiden hat, bleibt ein entsprechender Beschluss durch die Wohlfahrtskommission Grundvoraussetzung für die Zulässigkeit der Überweisungen des Sozialanteiles auf ein bestimmtes Konto. Da der BI den Sozialanteil seit der zweiten Jahreshälfte 2013 laufend auf das Konto mit dem Namen „Betriebsrat Wohlfahrtsfonds Anstaltspersonal 1999“ überweist, stellt sich weiterhin die Frage der Rechtmäßigkeit dieser Überweisungen.

Ein Beschluss der Wohlfahrtskommission ist gem Punkt IV des Bescheides, mit welchem die Schlichtungsstelle am Landesgericht Innsbruck die BV festlegte, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen zu fällen. Allerdings erwähnt weder die diesem Verfahren vorangegangene Entscheidung, OGH 9 ObA 160/16v, noch die vorliegende Entscheidung, dass auch tatsächlich ein solcher Beschluss gefällt wurde. Es werden lediglich E-Mails des Verwaltungsdirektors zitiert, welche auf eine entsprechende Beschlussfassung des Gemeindeverbandsausschusses, nicht aber auf eine solche der Wohlfahrtskommission zurückgehen. Um pro futuro Fragen der Rechtmäßigkeit der Verwendung der Mittel sowie mögliche Haftungsrisiken aller Beteiligten vorzubeugen, empfiehlt es sich, trotz offensichtlichen Einvernehmens zwischen BA und Gemeindeverband einen entsprechenden Beschluss innerhalb der Wohlfahrtskommission

zu treffen, sofern ein solcher nicht bereits besteht.

Anknüpfend an die Abweisung des ersten Hauptbegehrens des Zweitklägers durch das Erstgericht, lehnte der OGH auch die beiden Eventualbegehren des Zweitklägers ab. Weder die BV, auf der die Begehren basierten, noch der auf ihrer Grundlage erlassene Bescheid verpflichten die Beklagte rückwirkend dazu, die bisher angefallenen Beträge neuerlich aufzuwenden. Allein aufgrund des Umstandes, dass der laufend anstehende Sozialanteil eine erhebliche Größendimension annehmen kann, dessen Verwaltung eines gewissen Organisationsaufwandes bedarf und daher ein eigenes Verwaltungsgremium von Vorteil wäre, kann noch nicht argumentiert werden, dass die Beklagte nach Konstituierung der Wohlfahrtskommission erneut den gesamten Betrag der vergangenen Jahre an ein von der Wohlfahrtskommission genanntes Konto zu leisten hat.

Sofern die Sozialleistungen in dem Zeitraum 1999 bis erste Jahreshälfte 2013 tatsächlich erbracht wurden, hätte der Erlass einer solchen rückwirkenden Vorschrift mittels Bescheides bzw BV zudem zur Folge, dass die Beklagte dadurch einer finanziellen Doppelbelastung ausgesetzt wäre. Dies würde wiederum § 41 Abs 6 Tir KAG als absolut wirkender Gesetzesbestimmung widersprechen. Auch wenn das Ergebnis natürlich für die AN günstiger wäre und eine rückwirkende Geltung von BV-Inhalten grundsätzlich zulässig ist,³⁴ würde eine derartige Vorschrift aufgrund ihres diametralen Widerspruches zu § 41 Abs 6 leg cit als nichtig anzusehen sein.³⁵

Bezüglich des zweiten Hauptbegehrens des Zweitklägers, welches auf Einsichtnahme in die zur Berechnung des Sozialanteils notwendigen Unterlagen abzielte, ist festzuhalten, dass die Stützung dieses Begehrens auf Art XLII (Art 42) EGZPO zwar prozessual korrekt ist, Art 42 leg cit jedoch keinen eigenen materiell-rechtlichen Anspruch auf Rechnungslegung begründet.³⁶ Vielmehr setzt dieser voraus, dass eine solche Verpflichtung schon nach bürgerlichem Recht besteht; entweder unmittelbar aus einer Norm des bürgerlichen Rechts oder aus einer privatrechtlichen Vereinbarung zwischen den Parteien.³⁷ Da der Sozialanteil für den Zeitraum 1999 bis erste Jahreshälfte 2013 bereits verwaltet und verwendet wurde und eine rückwirkende Verpflichtung zur erneuten Leistung nicht zulässig ist, wäre der Anspruch nach Art 42 leg cit folglich zu verneinen.

Dem Anspruch auf Einsicht und Rechnungslegung für nach dem 21.6.2013 liegende Zeiträume wurde unter Verweis auf § 89 ArbVG stattgegeben. Dies deshalb, weil dem BR damit das allgemeine Recht zukommt, die Einhaltung der die AN des Betriebes betreffenden Rechtsvorschriften zu überwachen und die dabei von ihm festgestellten Missetände zu beseitigen. Auch wenn das ArbVG in § 89 ausschließlich von einem Überwachungsrecht spricht, werden dem BR damit auch alle sonstigen Rechte zugestanden, die ihm die tatsächliche Umsetzung dieses Rechtes ermöglichen.³⁸ Dem BR kommt daher auch das Recht auf Einsicht in die zur Ausübung des Überwachungsrechtes notwendigen Unterlagen zu.³⁹ Da es sich bei den schriftlichen Aufstellungen der Verrechnungsstelle über die im Quartal bezahlten Honorare der honorarberechtigten Ärzt:innen unstrittig um Unterlagen handelt, die zur Überprüfung der Richtigkeit der Berechnung des Sozialanteiles notwendig sind, war dem Begehren richtigerweise stattzugeben.

Allfällige Datenschutzbedenken, die in diesem Zusammenhang vorgebracht werden, sind

schon deshalb abzuweisen, als der OGH erst kürzlich – jedoch unter Zugrundelegung des DSG idF BGBl I 2013/83 – bestätigte, dass die Befugnisse des BR durch den Datenschutz nicht berührt werden.⁴⁰ Dies entspricht auch der einstimmigen Lehrmeinung.⁴¹ An dieser

Rechtsmeinung und -lage hat sich auch durch das spätere Inkrafttreten der DSGVO nichts geändert.⁴²

Der OGH hat in 9 ObA 115/17b darüber hinaus vollkommen richtig ausgeführt, dass die Tätigkeitsmöglichkeiten des BR im Bereich seiner rechtlichen Verpflichtungen vollkommen ausgehöhlt würden, wenn dafür eine individuelle Zustimmung zur Datenerhebung und -verwertung notwendig wäre. Dem Grundrecht auf Datenschutz gem § 1 DSG wird insbesondere durch die in § 115 Abs 4 ArbVG normierte Verschwiegenheitspflicht der Betriebsratsmitglieder als auch durch die vielfältigen Sanktionen⁴³ bei Verletzung derselben Rechnung getragen.⁴⁴

3. Zusammenfassung

Ein neun Jahre andauerndes und kompliziertes Rechtsverfahren abschließend, behandelte der OGH in der vorliegenden Entscheidung zunächst umfassend die Partei- und Prozessfähigkeit des BRF als Erstkläger und bejahte schlussendlich das Vorliegen dieser verfahrensrechtlichen Voraussetzung. Strittig war in diesem Zusammenhang unter anderem, ob aufgrund § 41 Abs 6 Tir KAG, welcher Tiroler Anstaltsträger dazu verpflichtet, einen gewissen Prozentsatz ihnen zustehender Beiträge für ihr Anstaltspersonal zu verwenden, ein BRF bereits ex lege entstehen konnte.

Ironischerweise lag die Lösung dieser Frage aber nicht in der Auslegung des genannten Gesetzes, sondern darin, dass der BRF – wie bei den meisten anderen BRF – bereits durch die Einhebung einer Betriebsratsumlage sowie durch umfassende Dotationen seitens des BI entstanden war. Dieses Ergebnis löst insofern Unverständnis aus, als es deutlich macht, dass der neunjährige Rechtsstreit erheblich verkürzt worden wäre, wenn diese durchaus offensichtlichen Beweise von den Parteien entweder zeitnah vorgelegt oder von den Gerichten entsprechend erhoben worden wären.

Da die verfahrensrechtliche Frage geklärt war, wandte sich der OGH im Anschluss den meritorischen Begehren des BRF zu, welche jedoch sofort und ohne nähere Begründung zur Gänze abgewiesen wurden. Der OGH führte lediglich aus, dass keine eigenständige Grundlage für die begehrten Ansprüche seitens des BRF gegeben sei. Dies mag im Ergebnis zwar richtig sein, nichtsdestotrotz wäre eine detailliertere Begründung zur besseren Nachvollziehbarkeit und Verständlichkeit der Entscheidung notwendig gewesen.

Auch die noch nicht rechtskräftig entschiedenen Eventualbegehren des BR bzw BA als Zweitkläger, welche auf Überweisung des Klagsbetrages und in eventu auf Feststellung zur Verwendungsverpflichtung des Klagsbetrages abzielten, wurden abgewiesen. Dies deshalb, da aus keiner der in der Entscheidung behandelten rechtlichen Bestimmungen eine Verpflichtung abgeleitet werden konnte, den Klagsbetrag neuerlich aufzuwenden. Zudem würde eine solche rückwirkende Anordnung zu einer unzulässigen Doppelbelastung führen, da die begehrten Beträge bereits geleistet wurden und die in § 41 Abs 6 Tir KAG normierte Verpflichtung des Arbeitgebers damit erfüllt war.

Dem zweiten Hauptbegehren des BR bzw BA, welches auf Einsicht und Rechnungslegung abzielte, wurde hingegen zugestimmt. Das ist insofern erfreulich, als dadurch erstmalig nach dem Inkrafttreten der DSGVO höchstgerichtlich bestätigt wurde, dass dem BR bzw BA gem § 89 ArbVG auch weiterhin das Recht zukommt, die Einhaltung arbeitsrechtlicher Vorschriften zu überwachen, sowie Einsichtnahme in die dafür relevanten Unterlagen zu nehmen, ohne dabei durch die neuen datenschutzrechtlichen Vorgaben beschnitten zu werden. Eine gegenteilige Auffassung hätte zur Konsequenz gehabt, dass die Organe der betrieblichen Interessenvertretung unverhältnismäßig in der Wahrnehmung ihrer gesetzlichen Aufgaben beschränkt werden würden.